



per Telefax/E-Mail

München, 20.04.2012

## Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

- Pressemitteilung -

### **Kundgebung iranischer Asylbewerber in Würzburg – Aufstellung eines großen Zeltes bleibt verboten**

Mit Beschluss vom 20. April 2012 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) in einem neuen Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes entschieden, dass das von iranischen Asylsuchenden erneut beantragte Aufstellen eines großen „Mannschaftszelt“ in Würzburg weiterhin verboten bleibt.

Die Stadt Würzburg hatte bereits am 12. April 2012 in einem versammlungsrechtlichen Beschwerdeverfahren vor dem BayVGH obsiegt, soweit sie die Aufstellung eines solchen Zeltes untersagt hatte; ein zweiter Pavillon war dagegen durch den BayVGH ebenso für zulässig erachtet worden, wie – dem Grunde nach – ein Verweilen auf dem Kundgebungsareal zur Nachtzeit. Auf die Pressemitteilung hierzu wird verwiesen (<http://www.vgh.bayern.de/BayVGH/documents/PM20120412-Zeltlager.pdf>).

In einem neuen Bescheid vom 16. April 2012 hat die Stadt Würzburg für die Fortsetzung der Kundgebung zwar die Aufstellung eines zweiten Pavillons bis 14. Mai 2012 erlaubt, die Aufstellung eines großen Zeltes jedoch weiterhin untersagt. Das Verwaltungsgericht Würzburg hat am 19. April 2012 entschieden, dass es bei der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Anordnung bleibe. Das ursprünglich als Versorgungszelt des BRK errichtete Zelt habe keinen erkennbaren symbolischen oder funktionalen Bezug zu der mit der Versammlung beabsichtigten kollektiven Meinungsäußerung.

Der BayVGH hat diese Entscheidung nun im Beschwerdeverfahren bestätigt. Zwar umfasse der Schutz der Freiheit kollektiver Meinungskundgabe auch die Entscheidung, welche Maßnahmen der Veranstalter zur Erregung der öffentlichen Aufmerksamkeit für sein Anliegen einsetzen wolle. Das Aufstellen des großen „Mannschaftszelt“ auf öffentlicher Verkehrsfläche sei aber nicht mehr von der Versammlungsfreiheit gedeckt. Soweit das Zelt u.a. der Aufnahme von Diskussionsrunden dienen solle, erfülle es eine rein logistische Funktion. Dass durch die Aufstellung eines großen „Mannschaftszelt“ mit Schlafausstattung ein wesentlicher, inhaltsbezogener Beitrag für die Kundgebung der Antragsteller geleistet werde, sei nach wie vor nicht erkennbar. Auch die am Zeltgestänge befestigten beschrifteten Plakate („Gedankenblasen“ „Zentralen Rückführstelle“ „Einlasskontrolle“) seien letztlich nicht geeignet, dem Mannschaftszelt die behauptete Symbolik zu vermitteln.

Gegen diesen Beschluss gibt es kein Rechtsmittel.

(Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 20.04.2012, Az. 10 CS 12.845)

---

#### Pressesprecher

Ri'inVGH Andrea Breit, Tel. 2130-334, Fax 2130-315  
RR'in Susanne Gerdes, Tel. 2130-264, Fax 2130-464

#### Postanschrift

Postfach 34 01 48  
80098 München

#### Dienstgebäude

Ludwigstr. 23  
80539 München

#### Telefon

(089) 21 30-0

#### Telefax

(089) 21 30 320

**E-Mail:** [poststelle@vgh.bayern.de](mailto:poststelle@vgh.bayern.de)

**Internet:** <http://www.vgh.bayern.de>